

Bürger für Weisenheim am Berg e. V.

SATZUNG

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Mittel des Vereins
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Die Mitgliederversammlung
- § 8 Der Vorstand
- § 9 Die Fraktion
- § 10 Aufstellung des Wahlvorschlages
- § 11 Mittelverwendung
- § 12 Auflösung des Vereins
- § 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Bürger für Weisenheim am Berg“.
Sitz des Vereins ist die Gemeinde Weisenheim am Berg.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Förderung und Aktivierung eines parteipolitisch ungebundenen, ausschließlich sachbezogenen Engagements der Bürger zum Wohle aller Einwohner der Gemeinde Weisenheim am Berg.

Mitarbeit am demokratischen Willensbildungsprozess auf kommunaler Ebene durch Teilnahme an den Kommunalwahlen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Bürger der Gemeinde Weisenheim am Berg werden, welcher sich zum Vereinszweck bekennt. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereines. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, falls Einstimmigkeit vorliegt, andernfalls die Mitgliederversammlung. Im Falle der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung sind mindestens 75 % der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch freiwilligen Austritt,
- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod des Mitgliedes.

a. Der freiwillige Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam, wenn diese dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen ist.

b. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins eines dem Vereinszweck oder dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig macht.

Wird gegen ein Mitglied eine derartige Beschuldigung erhoben, so hat der Vorstand, falls er die Beschuldigung für erheblich hält, der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich innerhalb der Frist von 14 Tagen dazu zu äußern.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für ausreichend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitgliedes innerhalb der Frist von 14 Tagen nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder über den Ausschluss.

Dieser Ausschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Betroffenen steht binnen 14 Tage das Recht zu, gegen diesen Beschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusmäßigen Zusammentreffen oder aufgrund einer besonderen Einberufung gemäß §7 über den Ausschluss. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch keinen Gebrauch oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses als beendet.

§ 5 Mittel des Vereins

Die für die Verfolgung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Spenden werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Fraktion

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
In ihr sind alle anwesenden Mitglieder gemäß § 3 „Mitgliedschaft“ stimmberechtigt.

1. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen und im Übrigen dann, wenn der Vorstand es für die Belange des Vereins für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntmachung im Amtsblatt, mit Angabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

2. Rechte der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und beruft ihn ab,
- wählt die Kassenprüfer und beruft sie ab,
- nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen,
- nimmt den Bericht der/des Rechners/in entgegen,
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer/innen entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- beschließt den Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen,
- beschließt über Anträge des Vorstandes,

- beschließt über Anträge der Vereinsmitglieder, sofern deren Anträge dem Vorstand mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sind,
- beschließt über Änderung der Satzung mit Zweidrittel-Mehrheit,
- beschließt die Auflösung des Vereines mit Zweidrittel-Mehrheit,

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus der sich Ort, Zeit, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Inhalt der erfolgten Aussprachen ergeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

- 1.1 Dem/Der Vorsitzenden,
- 1.2 Dem/Der stellvertretenden Vorsitzenden,
- 1.3 Dem/Der Rechner/in,
- 1.4 Dem/Der Schriftführer/in.

2. Die Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand ist auch ohne schriftliche Einladung beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

3. Die Vertretung

Zwei Mitglieder des Vorstandes – eines davon ist die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in – vertreten den Verein nach außen. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich den anderen Organen vorbehalten sind.

4. Die Aufgaben

Der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in obliegt die Einberufung und Führung aller Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

5. Das Protokoll

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem sich Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Tagesordnung, die Beschlussfähigkeit, der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Inhalt der erfolgten Aussprachen ergibt. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer/in sowie der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Zustellung des Protokolls kann per Email übermittelt werden.

6. Die/Der Rechner/in

Die/Der Rechner/in besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Sie/er leistet Zahlungen aufgrund einer von der/dem Vorsitzenden oder von deren/dessen stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichneten Anweisung. Die von der/dem Rechner/in jährlich zu legende Rechnung wird durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer/innen geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

7. Die Amtsdauer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Die Fraktion

Die Ratsfraktion wird durch die bei der letzten Ratswahl gewählten Mitglieder oder die inzwischen Nachgerückten gebildet.

Sie wählt ihre/n Vorsitzende/n (Fraktionssprecher/in) und deren/dessen Stellvertreter/in selbst. Die Fraktion unterliegt als solche ausschließlich den gesetzlichen Bestimmungen für die Ratsmitglieder. Sie ist der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Bestimmungen zur Berichterstattung verpflichtet. Den Bericht hat die/der Fraktionsvorsitzende zu erstatten. Die Fraktion ist um eine gemeinsame Willensbildung bemüht. Ein Fraktionszwang ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Jede/r Mandatsträger/in entscheidet nach eigener persönlicher Überzeugung. Nachteile hieraus dürfen ihr/ihm nicht entstehen.

§ 10 Aufstellung des Wahlvorschlages

Die Aufstellung des Wahlvorschlages wird vom Vorstand ausgearbeitet, der Mitgliederversammlung unterbreitet und näher erläutert. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann weitere Personen zur

Aufnahme in den Wahlvorschlag vorschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Wahlvorschlag.

§ 11 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins sind, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Kosten benötigt werden, ausschließlich für dessen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitgliedern, denen Auslagen infolge der Ausführung von Beschlüssen der Organe entstehen, können die Kosten ersetzt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke spätestens 2 Wochen zuvor einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Ein Beschluss über eine Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit und mit einer Stimmenzahl von mindestens 25 % der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden. Wird der genannte Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von 15 Kalendertagen eine weitere Versammlung einzuberufen, in der dann $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder für die Wirksamkeit eines Auflösungsbeschlusses ausreicht.

Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung entschieden werden soll, muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist der Verein aufzulösen.

§ 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Wird der Verein aufgelöst, so ist sein Vermögen, nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten, der Gemeinde Weisenheim am Berg zu übertragen, mit der Auflage, die Mittel unmittelbar und ausschließlich einer gemeinnützigen, in Weisenheim am Berg ansässigen und nicht parteipolitischen Institution zuzuführen.

Weisenheim am Berg, 03.03.2014
Unterschriften:
